

Landratsamt

Landkreis Görlitz ■ Postfach 30 01 52 ■ 02806 Görlitz

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
Marktplatz 1
02929 Rothenburg

Dezernat III
Umweltamt
Abt.: Umweltfachbereich
Sachgebiet: Wasser-Naturschutz

Bearbeiter/in:
Frau Kerstin Brachmann
Telefon: 03581-663 3130
Telefax: 03581-66373101
E-Mail: Kerstin.Brachmann@kreis-gr.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht
GR 2535

Datum
30.06.2010

Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG hier: Stellungnahme zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) im Entsorgungsbereich des ZV Abwasser Rothenburg

Dieser Stellungnahme liegen zugrunde:

- ABK vom 27.03.2007 einschl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Dresden (RP DD) vom 28.05.2008
- Schreiben ZV Abwasser Rothenburg vom 24.04.2009
- ABK mit Stand 12/2009 einschl. Stellungnahme der Stadtwerke Görlitz AG (SWG) mit E-Mail vom 27.01.2010
- ABK vom 06.04.2010 einschl. Beschluss Nr. 13/2010 vom 26.04.2010 und Stellungnahme SWG vom 21.05.2010
- Stellungnahme Kommunalamt LRA Görlitz vom 22.01.2010 und 09.06.2010

Zusammenfassende Bewertung

Das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept entspricht bezüglich Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser i. W. den gesetzlichen Anforderungen des § 63 Abs. 2 SächsWG und den Grundsätzen des SMUL gemäß § 9 SächsWG¹.

Es enthält keine Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 4 SächsWG sowie Erlass des SMUL¹ Pkt. 7, da dem Verband satzungsgemäß ausschließlich die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser übertragen wurde.

Nachfolgende Hinweise und Empfehlung sind bei Umsetzung des ABK zu beachten.

Feststellungen und Bemerkungen

Bereits mit Stellungnahme des RP DD vom 28.05.2008 wurde bescheinigt, dass das ABK vom März 2007 i. W. den geltenden gesetzlichen Anforderungen des § 63 (2) SächsWG und der SächsKomAbwVO² entspricht und zur Abwasserentsorgung der ausgewiesenen Teilgebiete mit dauerhaft dezentralen Lösungen keine Bedenken bestehen. Eine grundsätzlich neue Bewertung dieses Sachverhaltes durch die untere Wasserbehörde war nicht erforderlich. Die mit Fortschreibung des ABK getroffenen Entscheidungen basieren überwiegend auf den bereits bewerteten LAWA-Kostenvergleichen, zusätzliche Vergleiche sowie die Aktualisierung einzelner Kosten ergeben keine wesentlichen Veränderungen.

So wird für den OT Kaltwasser aufgrund der Fördermittelproblematik sowie der Stellungnahme des Kommunalamtes vom 22.01.2010 die dezentrale Abwasserentsorgung favorisiert, die bereits im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im ABK 2007 als kostengünstigste Variante dargestellt wurde.

Für den OT Steinbach sowie ausgewählte Gebiete wurde zusätzlich die Variante öffentliche Gruppenlösung untersucht. Auch daraus ergeben sich keine neuen Vorzugslösungen. Bereits im ABK 2007 wurde trotz der kostengünstigen Vorzugsvariante der zentralen Erschließung OT Steinbach Bereich Mittelweg festgelegt, aufgrund fehlender Investitionsmittel und unter Beachtung der demografischen Entwicklung der dezentralen Lösung den Vorrang zu geben. Private Initiativen zu Gruppenlösungen wird der Verband unterstützen.

Auch nach Aktualisierung der Investitionen zur öffentlichen Erschließung des OT Biehain bleibt die zentrale Erschließung des Kernbereiches Vorzugsvariante. Aufgrund des mit der zentralen Erschließung verbundenen Kostenmehraufwandes und unter Verweis auf die Aufforderung des Kommunalamtes vom 22.01.2010 bzgl. Investitionsplanung fiel mit Beschluss vom 26.04.2010 für Biehain die Entscheidung zur dezentralen nicht öffentlichen Variante mit Einzelkleinkläranlagen.

Da nur noch solche Maßnahmen zu realisieren sind, die sich positiv auf die wirtschaftliche Gesamtsituation des Verbandes auswirken, hat das Kommunalamt mit Stellungnahme vom 09.06.2010 die Entscheidung die OT Steinbach und Biehain betreffend bestätigt.

Während im Ergebnis von Untersuchungen zu Teilortskanalisationen für Klein Krauscha festgelegt wurde, dass mit Sanierung der KKA/Abwasserversickerung künftig keine Abwassereinleitung in den Teich mehr erfolgt, ist in Teilen des OT Biehain nach Einschätzung des Verbandes aufgrund des Zustandes des Gewässers und der Grundstücksentwässerungsanlagen ein akuter Sanierungsbedarf erkennbar.

Konkrete Sanierungsfristen für jeden einzelnen Grundstückseigentümer sind gemäß Pkt. 2.7.2. ABK 04/2010 durch den Verband weder rechtlich noch organisatorisch umsetzbar und werden daher nur im Zusammenhang mit erforderlichem Sanierungsbedarf ausgesprochen werden. In Auswertung der Untersuchungen zu den TOK und Gruppenlösungen wurden seitens des ZV bereits diesbezügliche Maßnahmen eingeleitet (Pkt. 2.8 ABK12/2009).

Hinweise und Empfehlungen

Grundsätzlich liegen keine Versagungsgründe gegen eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung in den als dauerhaft dezentral ausgewiesenen Entsorgungsgebieten vor. Über die konkreten Bedingungen der Abwassereinleitung ins Gewässer kann erst im Rahmen des jeweiligen wasserrechtlichen Verfahrens entschieden werden.

Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen, kann biologisch behandeltes Abwasser unter Beachtung der DIN 4261 Teil 1 versickert werden. Prinzipiell ist eine weitergehende Abwasserbehandlung bei Einleitung in das Grundwasser nicht erforderlich, sofern eine ausreichende Grundwasserüberdeckung gewährleistet wird. Dies bedarf jedoch einer standort-konkreten Einzelfallprüfung. Nach Prüfung der wasserwirtschaftlichen Zulässigkeit soll vorzugsweise eine flächenhafte Versickerung angestrebt werden, die punktförmige Versickerung ist nur im Ausnahmefall für biologisch behandeltes Abwasser zulässig. Außer den vorstehend genannten Standortbedingungen sind unter Verweis auf DIN 2001-1 die Modalitäten der Trinkwasserversorgung zu prüfen. Solange die Trinkwasserversorgung über private Wasserversorgungsanlagen erfolgt, ist die Versickerung von biologisch behandeltem Abwasser nur nach Einzelfallprüfung möglich.

Auch die Einleitung des entsprechend den Anforderungen des § 57 WHG behandelten Abwassers in einen Vorfluter ist im Rahmen einer jeweiligen Einzelfallentscheidung frachtbezogen zu prüfen. Insbesondere bei direkter Abwassereinleitung in Standgewässer sowie bei Einleitung in Vorfluter, die in Standgewässer einleiten, ist unter Beachtung der WRRL konzeptio-

nell sicherzustellen, dass die Abwassereinleitung keinesfalls zur Verschlechterung des Gewässerzustandes führt. Daher sollte in Klein Krauscha die laut ABK 12/2009 (Pkt. 2.5.3.1) erforderliche Sanierung der Abwasseranlagen und Ausbindung der in Richtung Teich erfolgenden Abwassereinleitungen forciert werden. Insbesondere bezüglich des OT Biehai Horkaer Straße wird darauf hingewiesen, dass die Abwassereinleitung in einen Straßenentwässerungsgraben grundsätzlich nicht erlaubnisfähig ist. Dies sollte u. a. bei Sanierung der entsprechenden Abwasseranlagen beachtet werden. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG finden die Bestimmungen über Gewässer auf Straßenentwässerungsgräben keine Anwendung, sie gehören zum Straßenkörper (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a SächsStrG) und unterliegen der Straßenbaulast. Der Auffassung im ABK 12/2009 Pkt. 2.2 zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen in diesen Bereichen wird gefolgt.

Auch bezüglich des Zustandes des entlang der Straße verlaufenden Grabens und der Grundstücksentwässerungsanlagen „Am Mühlgraben“ in der Ortslage Biehai wird der Einschätzung des Verbandes gefolgt, dass hier akuter Sanierungsbedarf besteht und das vorhandene Gewässer für die Einleitung von gereinigtem Abwasser nicht geeignet ist. Bei dem Graben handelt es sich um ein Gewässer nach § 3 WHG, welches jedoch nur zeitweise (bei Niederschlagsereignissen) Wasser führend ist. Der Vorfluter hat keine natürliche Quelle, sondern zweigt von einem vorhandenen Gewässer ab und hat nur ein geringes Eigeneinzugsgebiet. Auf Grund der in der Vergangenheit vorgenommenen erheblichen Veränderungen, der vorhandenen Unterbrechung und der schlechten Unterhaltung ist kein ständiger Abfluss vorhanden. Eine Strömung ist in dem der Ableitung von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser dienenden Graben nicht erkennbar. Wasseranalysen vom 28.05.2010 bestätigen den schlechten Zustand, der auch im ABK umfangreich dokumentiert wurde. Die Einleitung von Abwasser ist daher nicht erlaubnisfähig. Als Alternative bliebe nach standortkonkreter Einzelfallprüfung und unter Beachtung der DIN 4261 Teil 1 die Abwasserversickerung, möglichst über Rigolen mit entsprechender Bodenüberdeckung, bzw. abflusslose Gruben. Der Verband sollte daher im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit in seiner Entscheidung zur zeitlichen Prioritätensetzung die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse berücksichtigen und darauf hinwirken, die Anlagen bis spätestens 31.12.2012 zu sanieren (→ Grundsätze des SMUL¹ Pkt. II.2 i. V. m. Pkt. II.1.5).

Bei im Überschwemmungsgebiet³ gelegenen Abwasseranlagen ist zu beachten, dass die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen gemäß § 78 WHG i. V. m. § 100a SächsWG nur zulässig ist, wenn diese den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen.

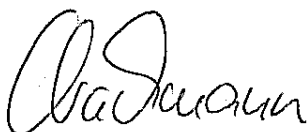
Aussagen zu öffentlichen Gruppenkläranlagen als mögliche Varianten der Abwasserentsorgung wurden im ABK bereits getroffen. Inwieweit weitere konkrete Gruppenlösungen für einzelne Standorte sinnvoll sind, sollte bei entsprechender Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen der planerischen Umsetzung geprüft werden.

Bei der weiteren Planung sollte beachtet werden, dass gemäß § 3 (1) SächsKomAbwVO² Verdichtungsgebiete bis zum 31.12.2005 mit einer Kanalisation auszustatten waren bzw. gemäß § 3 (2) SächsKomAbwVO unter Gewährleistung gleichen Umweltschutzniveaus geeignete Maßnahmen vorzusehen sind. Soweit noch nicht erfolgt, sind die Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass durch die Gewässerbenutzungen gemäß §§ 27 und 47 WHG keine Verschlechterung des chemischen und ökologischen bzw. chemischen und mengenmäßigen Zustandes des jeweiligen Wasserkörpers eintritt.

Der Entsorgungsbereich des Zweckverbandes berührt mehrere (Fauna-Flora-Habitat /FFH)-Gebiete. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist nur dort zu befürchten, wo Feuchte geprägte Lebensraumtypen, welche an oligotrophe Nährstoffverhältnisse gebunden sind, oder Arten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG beeinträchtigt werden. Nährstoffempfindliche Lebensraumtypen, wie z.B. Birken-Moorwälder, gibt es auch im FFH-Gebiet „Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf“. Daher sind dort Einleitungen von Kaltwasser in den

Großen Graben und von den Ferienhäusern am Waldsee in die westlich der Straße liegenden Waldgebiete zu vermeiden. Naturschutzfachliche Bedenken bestehen auch gegen die vorgesehenen Einzellösungen im Ortsteil Dunkelhäuser, sofern diese mit einer erhöhten Nährstoffbelastung des Peisker Grabens verbunden sind. Innerhalb des FFH-Gebietes „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ wären Beeinträchtigungen sowohl der genannten Lebensraumtypen als auch von FFH-Arten (Froschkraut) nicht auszuschließen. Für Einleitungen in den Peisker Graben müsste die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen werden.



Brachmann

Verteiler: Untere Wasserbehörde, Frau Knebel
Stadtwerke Görlitz AG, Sachgebiet Abwasser, Herrn Freudenberg
Landesdirektion Dresden, Ref. 41 B, Herrn Gäbler

¹ Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015; Erlass vom 04.10.2007, Az.: 43(41)-8951.10/08

² Verordnung des SMUL zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Sächsische Kommunalabwasserverordnung) vom 03.05.1996, rechtsbereinigt mit Stand 01.08.2008

³ interaktive Übersichtskarte Überschwemmungsgebiete - Internet des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Dresden